

## **Friedhofsverwaltung**

Einebnung von Gräbern auf den Friedhöfen in Dietzhölztal

Im Frühjahr, nach der Frostperiode ( voraussichtlich Mitte März 2021) werden auf den Friedhöfen in Dietzhölztal alle Grabstätten automatisch eingeebnet bei denen die 30-jährige Ruhefrist abläuft oder abgelaufen ist (Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 20 Jahre). Die Einebnung erfolgt gebührenfrei durch die Mitarbeiter des Gemeinde-Bauhofs.

**Dies betrifft den Jahrgang 1991 (Für Urnengrabstätten den Jahrgang 2001).**

Eine vorzeitige Einebnung ist auf Antrag möglich. Die derzeitige Ruhefrist beträgt 25 Jahre, Grabstätten der Jahrgänge 1992 bis 1996 können somit **kostenfrei auf schriftlichen Antrag** eingeebnet werden. **Kostenpflichtig auf schriftlichen Antrag** können Grabstätten ab Jahrgang 1997 eingeebnet werden. (Eine Ruhefrist von 20 Jahren soll nicht unterschritten werden).

Anträge auf vorzeitige Grabeinebnung werden bis zum 05. März 2021 in der Friedhofsverwaltung, Frau Achenbach, entgegengenommen.

Anträge, die später eingehen, können aus organisatorischen Gründen erst 2022 berücksichtigt werden.

Die abzuräumenden Gräber werden von der Friedhofsverwaltung gekennzeichnet. Eine Frühjahrsbepflanzung ist nicht mehr notwendig.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Grabmale und die Bepflanzung nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Andernfalls gehen diese in das Eigentum der Gemeinde über. Der genaue Abräumzeitraum wird noch bekannt gegeben. Für Rückfragen und Anträge auf vorzeitige Einebnung steht die Friedhofsverwaltung unter der Tel. Nr. 02774/807-23 (Frau Achenbach) Zur Verfügung.

Es folgt eine Auflistung der Grabstätten deren Ruhefrist abläuft oder deren Einebnung beantragt wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die Namenslisten bis zum Einebnungstermin laufend ergänzt werden. Tagaktuell können die Listen auf unserer Homepage eingesehen werden.